

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Türkenfeld
(Beitrags- und Gebührensatzung; BGS/EWS)
vom 30.04.2003**

Inhalt

| | | |
|--|-------------|---|
| § 1 Beitragserhebung | Seite | 3 |
| § 2 Beitragstatbestand..... | Seite | 3 |
| § 3 Entstehen der Beitragsschuld..... | Seite | 3 |
| § 4 Beitragsschuldner | Seite | 4 |
| § 5 Beitragsmaßstab | Seite | 4 |
| § 6 Beitragssatz | Seite | 5 |
| § 7 Fälligkeit..... | Seite | 5 |
| § 7a Ablösung der Beitragspflicht..... | Seite | 5 |
| § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse | Seite | 6 |
| § 9 Gebührenerhebung | Seite | 6 |
| § 10 Einleitungsgebühren..... | Seite | 6 |
| § 11 Gebührenzuschläge | Seite | 7 |
| § 12 Entstehen der Gebührenschild..... | Seite | 7 |
| § 13 Gebührenschildner | Seite | 7 |
| § 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung..... | Seite | 7 |
| § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner | Seite | 7 |
| § 16 Inkrafttreten..... | Seite | 7 |
| Tabelle zur Umrechnung des Viehbestandes in Großvieheinheiten..... | Seite | 8 |

Eingearbeitete Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

| Datum des Art Erlasses der Änderung | Inkrafttreten |
|--|--------------------------|
| 24.02.1994..... (1.) Änderungssatzung | 01.03.1994 |
| 30.03.1998..... (2.) Änderungssatzung | 01.04.1998 |
| 16.11.1998..... (3.) Änderungssatzung | 20.12.1998 |
| 23.03.1999..... (4.) Änderungssatzung | 01.04.1998 (rückwirkend) |
| 30.04.2003..... Neuerlass | 01.12.2002 (rückwirkend) |
| 05.12.2012..... (5.) Änderungssatzung | 01.04.2013 |
| 20.02.2017 (6.) Änderungssatzung | 01.03.2017 |

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Türkenfeld
(Beitrags- und Gebührensatzung; BGS/EWS)
vom 30.04.2003**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Türkenfeld folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung Ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- 1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1 so bald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2 so bald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und nach bisher geltendem Satzungsrecht eine Beitragsschuld nicht entstanden ist, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- 2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld für diese Veränderung mit Abschluss dieser Maßnahme.
- 3) Wird Grundstücken, von denen lediglich Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden konnte, nachträglich auch die Einleitung von Niederschlagswasser ermöglicht, entsteht hierfür eine zusätzliche Beitragspflicht. Abs. 1 gilt entsprechend.
- 4) Die Gemeinde Türkenfeld kann Vorauszahlungen auf die Beitragsschuld verlangen, so bald sie mit der Durchführung der Baumaßnahme beginnt, für die Beiträge erhoben werden.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- 1) Für Grundstücke, von denen Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Beitrag nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 4,5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.500 m² begrenzt.
- 2) Für Grundstücke, von denen lediglich Schmutzwasser eingeleitet werden darf, wird der Beitrag nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- 3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach ihrer Art der Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht an die gemeindliche Einrichtung angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- 4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- 5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- 6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür.
Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus der Vervielfachung ergebenden Grundstücksflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- 7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 oder Abs. 5 fest gesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüber zu stellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 4 oder Abs. 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz ab zu stellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.
- 8) Wird Grundstücken, von denen lediglich Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden konnte, nachträglich auch die Einleitung von Niederschlagswasser ermöglicht, wird für die Grundstücksfläche ein Beitrag erhoben.

- 9) Für Beitragstatbestände, die von den Satzungen des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung „Obere Amper“, dessen Mitglied die Gemeinde Türkenfeld von 1973 bis einschließlich 1980 war, vom 08.03.1974, 28.07.1976 und 30.09.1980 sowie von der Satzung der Gemeinde Türkenfeld vom 19.05.1081 erfasst werden sollten, gilt Folgendes:
- a) Unbebaute, mit Wohngebäuden bebaubare Grundstücke sowie unbebaute, mit Industrie- oder Gewerbebetrieben oder sonstigen Einrichtungen bebaubare Grundstücke werden als veranlagt i.S. dieser Satzung behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen und die fest gesetzten Zahlungen auch tatsächlich in voller Höhe geleistet wurden;
 - b) Mit Wohngebäuden, industriell oder gewerblich genutzten Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen bebaute Grundstücke sowie gemischt genutzte Grundstücke werden als veranlagt i.S.v. § 5 Abs. 1 und 2 behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen und die fest gesetzten Zahlungen auch tatsächlich in voller Höhe geleistet wurden.
 - c) Landwirtschaftliche Anwesen werden nach dieser Satzung veranlagt. Nach bisher geltendem Recht veranlagte wohn- und Nutzungsflächen und Grundstücksflächen werden als abgegolten i.S.v. § 5 Abs. 1 und 2 behandelt.
- Soweit sich dabei ein höherer Beitrag als nach den Satzungen in Satz 1 ergibt, wird dieser nicht erhoben, wenn der Grund für die Veranlagung nach dieser Satzung der Gemeinde Türkenfeld zuzurechnen ist.
- 10) Beitragstatbestände, die von der Satzung der Gemeinde Türkenfeld vom 30.03.1992, in den Fassungen an Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 24.02.1994 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt.
- 11) Zur Feststellung der Beitragsgrundlagen haben die Beitragspflichtigen dem Beauftragten der Gemeinde Türkenfeld den Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten, die zur Beitragsveranlagung notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen wie Bauzeichnungen, Verträge, Grundbuchauszüge, Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anerkennungsbescheide usw. der Gemeinde Türkenfeld zur Einsichtnahme vor zu legen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt

Pro m² Grundstücksfläche 1,67 Euro

Pro m² Geschossfläche..... 11,47 Euro

§ 7

Fälligkeit

Die Beiträge und die Vorauszahlungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitrags- oder Vorauszahlungsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung der Beitragspflicht

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- 1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweiligen Höhe zu erstatten.
- 2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Türkenfeld erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühren

- 1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, das der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
Die Abwassergebühr beträgt 1,71 Euro / m³.
- 2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jede ganze Großvieheinheit (siehe Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist) eine Wassermenge von 18 m³ / Jahr als nachgewiesen.
Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde Türkenfeld zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den tatsächlichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- 3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:
 - a) Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) Das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - c) Das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- 4) Eine Abwassermindestmenge von 40 m³ / Jahr für jede auf dem Grundstück wohnende Person ist an zu setzen, wenn sich nach Abzug der nach Abs. 2 und Abs. 3 absetzbaren Wassermenge eine geringere, der Gebührenberechnung zu Grunde liegende Wassermenge ergeben würde.

§ 11

Gebührenzuschläge

Für industrielle und gewerbliche Abwässer, soweit einleitungsfähig, deren Beseitigung Kosten verursachen, die die durchschnittlichen Kosten der Reinigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben.

Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 100 v.H. des Kubikmeterpreises.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- 1) Die Einleitungsgebühren werden zum 01.04. jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01.10. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von ca. 50 v.H. der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Jahresabrechnung, so setzt die Gemeinde Türkenfeld die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Türkenfeld für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.03.1992 außer Kraft.

Türkenfeld, den 02.05.2003

gez.

Georg Klaß
Erster Bürgermeister

Anlage zu § 10 Abs. 2:

Tabelle zur Umrechnung des Viehbestandes in Großvieheinheiten (GV):

| <u>Lfd. Nr.</u> | <u>Tierart</u> | <u>GV</u> |
|-----------------|-------------------------------|-----------|
| 01. | Pferde, 3 Jahre alt und älter | 1,00 |
| | Pferde unter 3 Jahren | 0,70 |
| 02. | Zuchtbullen, Zugochsen | 1,00 |
| | Kühe, Färsen, Masttiere | 1,00 |
| | Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt | 0,70 |
| | Jungvieh unter 1 Jahr alt | 0,30 |
| 03. | Schafe, 1 Jahr und älter | 0,10 |
| | Schafe unter 1 Jahr | 0,05 |
| 04. | Zuchteber und –sauen | 0,10 |
| | Mastschweine über 75 kg | 0,20 |
| | Läufer zwischen 20 und 75 kg | 0,20 |
| 05. | Legehennen | 0,004 |